

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Robert Schumann Konservatorium und für das Internat des Robert Schumann Konservatoriums - KON.Internat der Stadt Zwickau

vom 12.07.2012

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und 41 Abs. 2 Ziffer 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I.

Entgelt- und Benutzungsbestimmungen für das Robert Schumann Konservatorium

- § 1 Entgeltpflicht
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Entgeltentstehung und Entgeltfälligkeit
- § 4 Entgelte für den Instrumental- und Vokalunterricht im Hauptfach
- § 5 Entgelte für Ergänzungsfächer
- § 6 Begabtenförderung
- § 7 Entgelte für Kurse
- § 8 Ermäßigungen der Entgelte
- § 9 Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall
- § 10 Prüfungen
- § 11 Kündigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 12 Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung der Musikbibliothek
- § 13 Behandlung von Mietinstrumenten und Mietgegenständen sowie Haftung

II.

Entgeltbestimmungen für das KON.Internat

- § 14 KON.Internat
- § 15 Höhe der Entgelte

III.

Inkrafttreten

- § 16 Inkrafttreten

I. Entgelt- und Benutzungsbestimmungen für das Robert Schumann Konservatorium

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Unterrichtsvermittlung der Schülerinnen und Schüler, die Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen des Robert Schumann Konservatoriums der Stadt Zwickau, die Überlassung von Instrumenten, die Nutzung der Musikschulbibliothek und die Nutzung des KON.Internats werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Schülerin/der Schüler des Robert Schumann Konservatoriums der Stadt Zwickau bzw. der Nutzer des KON.Internats. Bei Minderjährigen ist deren gesetzlicher Vertreter, welcher vertraglich als Zahlungspflichtiger benannt ist, Entgeltschuldner.

§ 3 Entgeltentstehung und Entgeltfälligkeit

Abs. 1

Die Entgeltpflicht entsteht mit dem schriftlich mitgeteilten Zulassungstermin der Schülerin/des Schülers und der Aufnahme des Unterrichts, der Überlassung eines Leihinstrumentes sowie beim Abschluss eines Mietvertrages für die Nutzung des KON.Internats.

Abs. 2

Für jeden Schüler wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt für den Musikschulunterricht in Höhe von 20 € gemäß § 2, Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwickau vom 02.03.2010 erhoben.

Abs. 3

Das Unterrichtsentgelt für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie die angebotenen Kurse bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr von 12 Monaten vom 01. August des jeweils laufenden Jahres bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres. Die Entgelte werden zweimal im Schuljahr durch einen Entgeltbescheid, welcher zum 01. August und zum 01. Januar ergeht, festgesetzt. Das Jahresentgelt ist zu jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Betrages monatlich im Voraus fällig und wird zum 15. des Monats per Bankeinzug durch die Musikschule eingezogen. Gleiches gilt für das Verpflegungsentgelt des KON.Internats.

Das Benutzungsentgelt der KON.Internatsschüler wird am 5. des Monats per Bankeinzug eingezogen.

Abs. 4

Für den Fall des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben, darüber hinaus werden Mahnkosten berechnet. Bei dreimaligem Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnen wird der Anspruch der Musikschule gegenüber dem im Unterrichtsvertrag/Mietvertrag benannten Zahlungspflichtigen gerichtlich durchgesetzt. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine alternative Zahlweise mit der Schulleitung vereinbart werden.

§ 4

Entgelte für den Instrumental- und Vokalunterricht im Hauptfach

Abs. 1

	Unterricht/Woche	Jahresentgelt	Monatsrate
Einzelunterricht	30 Minuten	516 €	43 €
	45 Minuten	684 €	57 €
	60 Minuten	912 €	76 €
	90 Minuten	1368 €	114 €
Unterricht 2er-Gruppe	30 Minuten	408 €	34 €
	45 Minuten	468 €	39 €
Unterricht 3er-Gruppe	45 Minuten	384 €	32 €
Unterricht ab 4er-Gruppe	45 Minuten	300 €	25 €

Abs. 2

Für Schülerinnen und Schüler, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % zum jeweiligen Entgelt erhoben.

Eine Befreiung vom Erwachsenenzuschlag wird bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung - frühestens ab dem Monat der Beantragung - gewährt. Auszubildende und Schülerinnen und Schüler im freiwilligen sozialen Jahr sind mit entsprechendem Nachweis vom Erwachsenenzuschlag befreit.

§ 5

Entgelte für Ergänzungsfächer

Abs. 1

Ergänzungsfächer - wie Musiklehre, Komposition/Tonsatz, Liedspiel/Improvisation, Gehörbildung, Korrepetition (nach Bedarf) und andere - sind in Verbindung mit der Belegung eines Hauptfaches entgeltfrei. Angebote für das Gemeinschaftsmusizieren sind in der Regel entgeltfrei. Dies gilt auch für Jugendliche und Erwachsene, welche nicht am Robert Schumann Konservatorium der Stadt Zwickau unterrichtet werden. Die entsprechende musikalische Eignung wird durch den Ensembleleiter beurteilt.

Für die Schwanenschlosschöre wird ein Jahresentgelt erhoben, welches zu Schuljahresbeginn bzw. bei Choreintritt zu entrichten ist. Dies entfällt wenn gleichzeitig ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt wird.

Abs. 2

	Unterricht/Woche	Jahresentgelt	Monatsrate
Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches im Einzelunterricht	45 Minuten	492 €	41 €
Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches im Gruppenunterricht	45 Minuten	192 €	16 €
Schwanenschlosschöre	Chorbezogen	25 €	-

§ 6 Begabtenförderung

Am Robert Schumann Konservatorium bestehen zwei Leistungsklassen für musikalisch begabte und damit förderungswürdige Schülerinnen und Schüler. Diese haben sich jährlich einem Vorspiel auf Landesebene (Vorspiele zur Begabtenfindung im Freistaat Sachsen) bzw. am Robert Schumann Konservatorium der Stadt Zwickau zu unterziehen und dieses erfolgreich abzuschließen. Damit werden ihnen zusätzliche Angebote zu einem ermäßigten Entgelt gewährt.

	Zulassungskriterien	Möglicher Leistungsumfang	Jahresentgelt	Monatsrate
Förderklasse	Pflichtkriterium: ▪ Landesförderschüler Wahlkriterien: ▪ Internatsschüler und/oder ▪ öffentliche Ensemblesätigkeit und/oder ▪ vertieft musikalische Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">▪ 2x45-minütiger Unterricht im Hauptfach▪ 30-minütiger Unterricht im 2. Fach▪ Inanspruchnahme von Korrepetition▪ Gehörbildung (Kleingruppe/Einzelunterricht) und weitere Angebote	492 €	41 €
KON.Klasse	Pflichtkriterium: ▪ Leistungsnachweis / Vorspiel Wahlkriterien: ▪ Internatsschüler und/oder ▪ öffentliche Ensemblesätigkeit ▪ vertieft musikalische Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">▪ 2x30-minütiger Unterricht im Hauptfach▪ Inanspruchnahme von Korrepetition/Gehörbildung (Kleingruppe) und weitere Angebote	588 €	49 €

§ 7 Entgelte für Kurse

Abs. 1

Durch die Musikschule werden verschiedene Kurse angeboten. Diese sind hinsichtlich Unterrichtsform, Unterrichtsdauer und möglicher Teilnehmerzahl unterschiedlich konzipiert. Die Mindeststundenzahlen betragen für Jahreskurse 30 Stunden (a 45 Minuten) und für Halbjahreskurse 15 Stunden (a 45 Minuten).

Abs. 2

Die Kurse der Elementaren Musikerziehung umfassen einen Zeitraum von 5 Jahren. Die eigenständigen sich aufeinander aufbauenden Kurse können auch einzeln belegt werden.

Abs. 3

Die Kursentgelte sind auch bei einem zeitlich späteren Einstieg in einen laufenden Kurs in voller Höhe zu entrichten.

	Unterricht/Woche	Jahresentgelt
Kurs Babys Musikgarten Kurs Musikgarten	45 Minuten 45 Minuten	156 € 156 €
Kurs Musikalische Früherziehung Kurs Musikalische Grundausbildung	45 Minuten 45 Minuten	156 € 156 €
Instrumentenkarussell	10 Wochen a 45 Minuten Gruppenunterricht	Einmalentgelt 36 €

Abs. 4

Die Entgelte für weitere Kurs- oder Projektangebote richten sich nach Umfang und Teilnehmerzahl.

§ 8

Ermäßigungen der Entgelte

Abs. 1

Generell kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen gewährt werden.

- **Ermäßigung bei Belegung eines zweiten instrumentalen oder vokalen Unterrichtsfaches**
Die Ermäßigung beträgt 25 %. Das Entgelt für ein drittes und weitere Unterrichtsfächer im Instrumental- oder Vokalunterricht wird nicht ermäßigt.
- **Ermäßigung für Geschwister**
Bei Schülerinnen und Schülern ohne eigenes Einkommen beträgt die Geschwisterermäßigung im ersten Unterrichtsfach für das 2. Kind 25 % des Entgeltes, für das 3. Kind 50 % des Entgeltes und für jedes weitere Kind 75 % des Entgeltes. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere die entsprechende Ermäßigung.
- **Sozialermäßigung**
Die Musikschule kann auf Antrag der gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers eine soziale Ermäßigung bis maximal 50 % des Unterrichtsentgelts und höchstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewähren, soweit die finanzielle Belastung dem gesetzlichen Vertreter bzw. der Schülerin/dem Schüler nicht zuzumuten ist. Die Sozialermäßigung wird frühestens ab dem Monat der Beantragung gewährt. Grundlage sind die Bemessungssätze nach SGB II und SGB XII. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Sozialermäßigung besteht nicht.

Abs. 2

Für die Kursangebote und Ergänzungsfächer der Musikschule werden keine Entgeltermäßigungen gewährt.

§ 9

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

Abs. 1

Die Entgeltspflicht einer Schülerin/eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass diese/dieser den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder dass dem Unterricht ferngeblieben wird.

Abs. 2

Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 3 Wochen in Folge können die Unterrichtsentgelte auf Antrag für höchstens 3 Monate erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung bis spätestens 4 Wochen nach Erkrankung vorliegt. Bei Erkrankung länger als 3 Monate kann seitens der Musikschule der Unterricht ausgesetzt werden.

Abs. 3

In besonderen Fällen kann auf Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers für maximal 3 Kalendermonate im Schuljahr erfolgen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft. Eine Beurlaubung länger als 3 Monate erfordert eine Ab- und Neuanmeldung.

Abs. 4

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, besteht ab der vierten Ausfallstunde pro Schuljahr Anspruch auf anteilige Erstattung des Entgelts, welcher schriftlich innerhalb von vier Wochen geltend zu machen ist.

**§ 10
Prüfungen**

Abs. 1

Prüfungen sind Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Während des von den Fachbereichen angesetzten Prüfungszeitraumes findet in der Regel kein Unterricht statt. Begründete Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Schulleitung und den betreuenden Lehrkräften möglich.

Abs. 2

Für externe Prüfungen wird ein Entgelt in Höhe von 80 EUR erhoben.

**§ 11
Kündigung des Unterrichtsverhältnisses**

Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. bzw. zum 31.07. möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit der Schulleitung eine andere Vereinbarung getroffen werden.

**§ 12
Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung der Musikschulbibliothek**

Abs. 1

Die Pflicht zur Zahlung des Mietentgelts entsteht mit dem Abschluss eines Mietvertrages. Für die Überlassung schuleigener Instrumente sind nachfolgende Entgelte zu entrichten.

	Jahresentgelt	Monatsrate
Wiederbeschaffungswert bis 300 €	48 €	4 €
Wiederbeschaffungswert von 300 € bis 1000 €	96 €	8 €
Wiederbeschaffungswert ab 1000 €	144 €	12 €

Abs. 2

Für Schülerinnen und Schüler mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach wird bei Nutzung der Musikschulbibliothek ein Entgelt in Höhe von 5 EUR pro Schuljahr erhoben.

§ 13

Behandlung von Mietinstrumenten und Mietgegenständen sowie Haftung

Abs. 1

Leihinstrumente und Leihgegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Abs. 2

Der Nutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der Leihinstrumente und Leihgegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer die Anzeige gemäß Absatz 1. nicht schuldhaft unterlassen hat. Bei Verlust haftet prinzipiell der Nutzer - unabhängig vom Verschulden - in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Verlust ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten/die Zahlungspflichtigen.

Abs. 3

Die Entleihe erfolgt in der Regel an Schülerinnen und Schüler des Robert Schumann Konservatoriums der Stadt Zwickau. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

II.

Entgeltbestimmungen für das KON.Internat

§ 14

KON.Internat

Abs. 1

Entgelte werden erhoben für die Benutzung des KON.Internats (Benutzungsentgelt) sowie für die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Verpflegungsangebote (Verpflegungsentgelt).

Abs. 2

Gegenleistungen für die Bezahlung des Nutzungsentgeltes sind die Bereitstellung eines Internatsplatzes (möblierter Wohnplatz in einem Zimmer oder einer Wohneinheit inklusive aller Betriebsnebenkosten), die Betreuung der Benutzer durch fachlich qualifiziertes Personal sowie die Möglichkeit zur Nutzung aller Gemeinschaftsräume im Rahmen der Zweckbestimmungen.

Abs. 3

Gegenleistung für die Zahlung des Verpflegungsentgeltes ist die tägliche Zubereitung und Ausgabe eines Frühstücks (Montag - Freitag) sowie eines Abendessens (Montag - Donnerstag).

Abs. 4

Entgeltschuldner ist der Benutzer des Internatsplatzes, bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter.

Abs. 5

Die Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgelts entsteht mit dem Abschluss des Internatsvertrages. Dieses wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Das Benutzungsentgelt ist zu jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Betrags monatlich im Voraus fällig und bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

Entspricht der Aufnahmezeitraum nicht dem Unterrichtsjahr, dann wird das Benutzungsentgelt für die Dauer des vereinbarten Aufnahmezeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Das Benutzungsentgelt ist vier Wochen nach Zugang des Bescheids zur Zahlung fällig.

Abs. 6

Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgelts entsteht für jeden Tag der tatsächlichen Benutzung des Internatsplatzes in Höhe des Tagessatzes gemäß § 15. Die Festsetzung des Verpflegungsentgeltes erfolgt bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats durch Bescheid.

Abs. 7

Die Entrichtung der Entgelte erfolgt in der Regel bargeldlos. Zu diesem Zweck erteilt der Entgeltschuldner eine Bankeinzugsermächtigung und verpflichtet sich, diese während der Dauer der Entgeltspflicht nicht zu widerrufen.

Bei Undurchführbarkeit des Bankeinzuges aus einem vom Entgeltschuldner zu vertretenden Grund, hat dieser die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Abs. 8

Bei Zahlungsrückstand hat der Entgeltschuldner die Kosten des Mahnverfahrens und der Beitreibung zu tragen.

**§ 15
Höhe der Entgelte**

Abs. 1

Das Benutzungsentgelt beträgt pro Schuljahr - dies ist unabhängig von Schulferienzeiten - jeweils der Zeitraum vom 01.08. - 31.07. - 2.460 EUR. Der monatliche Betrag von 205 EUR ist per Bankeinzug zu entrichten.

Abs. 2

Der Tagessatz für das Verpflegungsentgelt beträgt pro Tag 4,00 EUR. Hiervon entfallen für die Frühstücksverpflegung (Montag - Freitag) jeweils 1,50 EUR sowie für die Abendbrotverpflegung (Montag - Donnerstag) jeweils 2,50 EUR.

**I.
Inkrafttreten**

**§ 16
Inkrafttreten**

Abs. 1

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Robert Schumann Konservatorium der Stadt Zwickau vom 21.12.2004 außer Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten ebenfalls außer Kraft die §§ 6 bis 9 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat des Robert Schumann Konservatoriums der Stadt Zwickau vom 08.07.2011.